

GmbH-Beratungspraxis

GmbH-Steuerrecht kompakt

■ Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG bei der Erbschaftsteuerplanung

von Dipl.-Kfm. Dr. Arnd Stollenwerk, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater*

Nach der Handelsrechtsreform ist die Begründung einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG ohne die Aufnahme einer zusätzlich gewerblichen Tätigkeit möglich. In der September-Ausgabe des GmbH-StB 1999 wurde der Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG bei Börsen- und Immobiliengeschäften aus ertragsteuerlicher Sicht untersucht. ¹ Zur Planung der Erbschaftsteuer bei der Generationennachfolge mit umfangreichem Privatvermögen bietet es sich ebenfalls an, den Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG zu überprüfen. Dabei ist die Steuerbelastung durch die Übertragung von Privatvermögen zu vergleichen mit derjenigen, die aus der Übertragung von Betriebsvermögen resultiert. Die Änderung von Privatvermögen in Betriebsvermögen läßt sich durch die Einlage in eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG verwirklichen. Die erbschaftsteuerlichen Vorteile bei der Vererbung von Betriebsvermögen werden nachstehend strukturiert dargestellt. ² Die Berechnung der Steuerbelastung für die Beispiele wird teilweise nur als Ergebnis berichtet; eine detaillierte Berechnung finden Sie jeweils auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater.

I. Erbschaftsteuerliche Vorteile der GmbH & Co. KG

1. Bewertung des übertragenen Vermögens

Für die Übertragung von Immobilien und der meisten Anlagen am Finanzkapitalmarkt gelten erbschaftsteuerlich einheitliche Bewertungsregeln, unabhängig davon, ob sie sich im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befinden. Bewertungsmaßstab für Immobilien ist der Grundbesitzwert gem. §§ 99 Abs. 3, 138 BewG, der im Durchschnitt bei 60% des Verkehrswertes liegen soll. ³ Bewertungsmaßstab für Wertpapiere ist der Kurswert, Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert (Schätzverfahren) anzusetzen. Dies ergibt sich im Privatvermögen aus § 12 Abs. 1 ErbStG i.Vm. § 11 Abs. 1 bzw. 2 BewG und im Betriebsvermögen aus § 12 Abs. 5 ErbStG i.Vm. § 11 Abs. 1 bzw. 2 BewG. ⁴ Die Investition in Immobilien über eine GmbH & Co. KG führt daher nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer um den Betrag, den der Verkehrswert den Grundbesitzwert übersteigt. Umgekehrt wird die Erbschaftsteuer aber auch nicht reduziert um den Betrag der stillen Reserven, der sich ergibt, wenn z. B. aufgrund einer Teilwertabschreibung der Buchwert der Immobilien unter den Grundbesitzwert abgesunken ist.

2. Freibeträge und Bewertungsabschlag

Der Freibetrag von 500 000 DM gem. § 13 a Abs. 1 ErbStG sowie der 40%ige Bewertungsabschlag gem. § 13 a Abs. 2 ErbStG werden bei der Übertragung von Be-

triebsvermögen gewährt. Daher wirken sie sich regelmäßig nur beim Einsatz einer GmbH & Co. KG aus. Bei der Übertragung von Privatvermögen kommen sie jedoch dann ausnahmsweise zur Anwendung, wenn eine Beteiligung an einer GmbH oder einer AG von über 25 % übertragen wird.

Beraterhinweis: Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde die Wesentlichkeitsgrenze nicht angepaßt. Ab VZ 1999 gilt jede Beteiligung ab einer Beteiligungsquote von 10% als wesentliche Beteiligung i. S. d. § 17 EStG. Für Zwecke der Erbschaftsteuer werden diese Beteiligungen im Privatvermögen aber nur dann gem. § 13 a ErbStG begünstigt, wenn die Beteiligungshöhe mehr als 25 % erreicht.

3. Erbschaftsteuerlicher Tarif

Der Einsatz einer GmbH & Co. KG bringt insbesondere erhebliche tarifliche Vorteile, wenn die geplante Übertragung von Privatvermögen nicht der Erbschaftsteuerklasse I unterliegt. Dies betrifft alle Fälle, in denen Vermögen

* Der Autor ist in eigener Praxis als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Köln tätig.

¹ Vgl. Stollenwerk, GmbH-StB 1999, 254 ff.

² Ausführlich s. z. B. Kroschel/Wellisch DB 1998 1632 ff.

³ Vgl. Barreis/Elser, DStR 1997, 557.

⁴ Für die Bewertung des Betriebsvermögens wird der Grundsatz gem. § 109 Abs. 1 BewG, dem zufolge die Steuerbilanzwerte gelten, von § 12 Abs. 5 ErbStG verdrängt.

GmbH-Steuerrecht

nicht auf Ehegatten, Kinder oder Enkel übergehen soll. Für die Übertragung von Anteilen an einer GmbH & Co. KG wird im Ergebnis stets (also unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) ein Tarif aus der Steuerklasse I angewendet. Tarifliche Progressionsvorteile können sich darüber hinaus auch für das übrige Vermögen einstellen, das zusätzlich zu den Anteilen an der GmbH & Co. KG übertragen wird. Aufgrund der Gewährung des Freibetrages und des Bewertungsabschlages gem. § 13 a Abs. 1 und 2 ErbStG reduziert sich der gesamte steuerpflichtige Erwerb, und dies kann den anzuwendenden Steuersatz senken. Für das übrige Vermögen würde somit eine mildere Progressionsstufe angewendet.

4. Ertragsteuerliche Mehrbelastung

Bei der Planung eines Einsatzes einer GmbH & Co. KG ist stets zu prüfen, ob die erbschaftsteuerlichen Vorteile durch einkommensteuerliche und gewerbsteuerliche Nachteile beeinträchtigt oder gar überkompensiert werden. Einkommensteuerliche Nachteile resultieren insbesondere aus der Steuerpflicht der Gewinne durch Veräußerungen der KG, die bei Veräußerung von Privatvermögen vermieden worden wäre.⁶ Gleichzeitig entsteht für die Gewinne der GmbH & Co. KG Gewerbesteuerpflicht. Gerade diese Gewerbesteuerbelastung der laufenden Gewinne der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG wäre im Privatvermögen vermieden worden. Die einkommen- und gewerbsteuerlichen Nachteile sind bei der Planung für zumindest fünf Jahre zu berücksichtigen, da die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen des Betriebsvermögens eine fünfjährige Verbleibensfrist voraussetzen (§13a Abs. 5 ErbStG).

II. Quantifizierung des Steuervorteils

Anhand des folgenden Beispiels, das in diesem Beitrag den „Standard“ darstellt, soll die Wirkung der im vorigen Abschnitt angeführten Schritte gezeigt werden. Hierfür müssen steuerliche Daten definiert werden, die auch für alle späteren Varianten fest gelten. Für das zu übertragende Vermögen und die hieraus fließenden Einkünfte gilt die nachstehende Ausgangssituation. Die für die einzelnen Vermögensbereiche angegebene Rendite ist ausschließlich anhand steuerrechtlicher Vorschriften ermittelt. Da auf-

grund des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 durch die Einlage in eine GmbH & Co. KG kein neues AfA-Volumen geschaffen wird,⁷ bleibt die AfA auf Immobilien im Betriebsvermögen gegenüber dem Privatvermögen unverändert, so daß es gerechtfertigt erscheint, für beide Fälle (BV, PV) gleich hohe (laufende) Einkünfte anzunehmen.

Standardfall: Vermögen und Einkünfte

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert Kurswert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
Vermietete Immobilien	5 Mio.	3 Mio.	4%	200000	200000
Darlehen	1 Mio.	1 Mio.	5%	1.50000	1.50000
GmbH-Beteilig. Darlehen	2 Mio.	2 Mio.	10%	200000	200000
Zwischensumme	6 Mio.	4 Mio.		350000	350000
Aktiendepot	1 Mio.	1 Mio.	3% zzgl.	30000	30000
Anteile G 5%			10% Kurssteig.	0	100000
Summe	7 Mio.	5 Mio.		380000	480000

Es wird unterstellt, daß die Kursgewinne im Depot nach Ablauf der Spekulationsfrist realisiert werden. Beim Einsatz einer GmbH & Co. KG ergäbe sich eine Gewinnsteigerung von 100 000 DM, die eine Belastung mit Gewerbesteuer von 16 667 DM, mit Einkommensteuer von 24 283 DM sowie 1 437 DM Solidaritätszuschlag auslöst. Daher bleibt das Aktiendepot auch im Fall des Einsatzes der GmbH & Co. KG Privatvermögen.

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuerbelastung ohne sowie mit Einsatz der GmbH & Co. KG sind im Privatvermögen bei der Übertragung der Immobilien die Regeln der gemischten Schenkung zu beachten. Es wird im „Standard“ angenommen, daß die Anteile an der GmbH & Co. KG auf zwei Kinder zu je gleichen Teilen übertragen werden.

Die Erbschaftsteuerbelastung beträgt⁸

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen) 874000 DM
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG 437 000 DM

Zur Berechnung der ertragsteuerlichen Mehrbelastung für den Einsatz der GmbH & Co. KG gelten folgende Annahmen: H = 400 %, Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 GewStG = 40000 DM, die Kinder erzielen keine weiteren Einkünfte, für sie gilt die Grundtabelle, es sind keine (Enkel-)Kinder und keine Kirchensteuerpflicht zu berücksichtigen.

Die Ertragsteuerbelastung beträgt⁹

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
 - 70 844 DM (ESt je Kind)
 - 3 896 DM (Solz je Kind)
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
 - 39 833 DM Gewerbesteuer
 - 57 198 DM (ESt je Kind)
 - 3 146 DM (Solz je Kind)

Lösung: Bei der Betrachtung über einen Fünfjahreszeitraum ergibt sich im Standardfall ein Vorteil für die GmbH & Co. KG von 381.795 DM nach 5 Jahren. Damit bleiben 87,4% des eigentlichen ErbSt-Vorteils (437 000 DM) erhalten. Statistisch gesehen würde dieser Vorteil erst nach weiteren 34,6 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt. Für den Standardfall ist daher zunächst der Einsatz der GmbH & Co. KG zu favorisieren.

⁵ Im Erbfall gilt die Steuerklasse I auch für den Übergang von Vermögen auf Eltern und Großeltern. Die ist aber für eine vorsorgliche Erbschaftsteuerplanung regelmäßig ohne besonderes Interesse.

⁶ Zur Problematik der Vermeidung eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts bei Immobilien durch den Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG vgl. *Stollenwerk*, GmbH-StB 1999, 254 (265 ff.).

⁷ Vgl. *Stollenwerk*, GmbH-StB 1999, 254 (257).

⁸ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

⁹ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

GmbH-Steuerrecht

III. Einfluß der Einkünfte- und Vermögensstruktur

Fallvariante: Vermögen und Einkünfte mit geringer Rendite

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
		Kurswert			
Vermietete Immobilien	Standard	Standard	2%	100000	100000
Darlehen			5 %	50000	50000
GmbH-Beteilig.	Standard	Standard	5 %	100000	100000
Darlehen					
Zwischensumme				150000	150000
Aktiendepot	Standard	Standard	1,5% zzgl.	15000	15000
Anteile < 5 %			5 % Kurssteig.		50000
Summe				165000	215000

Für den Berater ist von Interesse, in welcher Weise die Struktur des auf die nächste Generation zu übertragenden Vermögens den erbschaftsteuerlichen Vorteil beeinflusst. Daher wird im folgenden das Standardbeispiel so variiert, daß für signifikant andere Einkunfts- und Vermögensstrukturen der erbschaftsteuerliche Vorteil hinterfragt werden kann.

I. Variante: Zusätzliche Einkünfte beim Übernehmer

Im Standardfall verfügen die Übernehmer über keine zusätzlichen Einkünfte. Nimmt man aber ohne die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG bereits ein zVE von 120 042 DM an, so ergibt sich folgender Belastungsvergleich:

Lösung: Bei der Betrachtung über einen Fünfjahreszeitraum ergibt sich ein **Vorteil für die GmbH & Co. KG** von 385 565 DM nach 5 Jahren.¹⁰ Damit bleiben 88,2% des eigentlichen ErbSt-Vorteils (437000 DM) erhalten. Statistisch gesehen würde dieser Vorteil erst nach weiteren 37,5 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt. Der saldierte Vorteil nimmt gegenüber dem Standardfall (geringfügig) um 3 770 DM zu. Ursache ist bei unveränderter Gewerbesteuerbelastung eine aus Progressionsgründen höhere Einkommensteuerentlastung. Entfällt aber die Einkommensteuerentlastung ganz, so vermindert sich der saldierte Vorteil erheblich. Sind beim Übernehmer negative übrige Einkünfte (z. B. ein Verlustvortrag) zu berücksichtigen, so daß sich z. B. jeweils ein zVE von 0 ergibt, sinkt der saldierte Vorteil auf 237 835 DM, dies sind nur noch 54,4 % der ErbSt-Entlastung. Dieser Vorteil wäre in weiteren 6 Jahren schon aufgebraucht.

2. Variante: Hohe oder geringe Rendite

Die (im steuerrechtlichen Sinne definierte) Rendite des zu übertragenden Vermögens kann sich erheblich unterscheiden

Fallvariante: Vermögen und Einkünfte mit hoher Rendite

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
		Kurswert			
Vermietete Immobilien	Standard	Standard	8%	400000	400000
Darlehen			4%	50000	50000
GmbH-Beteilig.	Standard	Standard	20%	400000	400000
Darlehen					
Zwischensumme				750000	750000
Aktiendepot	Standard	Standard	6% zzgl.	260000	60000
Anteile < 5 %			20 % Kurssteig.	0	8200000
Summe				810000	1010000

¹⁰ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

¹¹ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

den. Es wird daher ein Beispiel mit geringer Rendite (Halbierung gegenüber Standardfall) und ein Beispiel mit hoher Rendite (Verdoppelung gegenüber Standardfall) gebildet.

Für den Fall hoher Rendite ergibt sich die unten links dargestellte Ausgangssituation.

Während die Erbschaftsteuer immer unverändert bleibt, ergeben sich ertragsteuerlich folgende Veränderungen:

Die Ertragsteuerbelastung beträgt¹¹

bei hoher Rendite:

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
184 809 DM (ESt je Kind)
10 164 DM (Solz je Kind)
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
106 500 DM Gewerbesteuer
140136 DM (ESt je Kind)
7 707 DM (Solz je Kind)

bei geringer Rendite:

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
17780 DM (ESt je Kind)
977 DM (Solz je Kind)
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
7 034 DM Gewerbesteuer
16478 DM (ESt je Kind)
906 DM (Solz je Kind)

Lösung: Im Gesamtbelastungsvergleich bleibt für beide Fälle die GmbH & Co. KG vorteilhaft:

Bei hoher Rendite ergibt sich ein Vorteil für die GmbH & Co. KG von 375 800 DM nach 5 Jahren. Damit bleiben 86 % des eigentlichen ErbSt-Vorteils (437 000 DM) erhalten. Statistisch gesehen würde dieser Vorteil erst nach weiteren 30,7 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt.

Bei geringer Rendite beträgt der Vorteil für die GmbH & Co. KG sogar 415 560 DM nach 5 Jahren, womit 95,1 % des eigentlichen ErbSt-Vorteils (437 000 DM) erhalten blieben. Dieser Vorteil würde (statistisch) erst nach weiteren 96,9 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt.

GmbH-Steuerrecht

Beraterhinweis: Eine niedrige Rendite begünstigt also in besonderer Weise den Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG. Bei hoher Rendite nimmt der Vorteil ab, weil die Gewerbesteuerbelastung steigt, aber dieser Anstieg nur unterproportional durch die ESt-Entlastung aufgefangen wird. Geht die Rendite gegen 0, ist der erbschaftsteuerliche Vorteil nach 5 Jahren noch nahezu vollständig erhalten und baut sich auch in den Jahren danach kaum ab. Steigt die Rendite über die im obigen Beispiel verdoppelte Standardrendite hinaus an, ist besonders der Parameter „Aufzehren durch zukünftige Ertragsteuermehrbelastung“ zu beachten, der dann rasch sinkt. Außerdem ist bei hoher Rendite darauf zu achten, daß die übrigen Einkünfte beim Unternehmer nicht negativ sind. Hat der Unternehmer wegen „sonstiger Verluste“ nur ein zVE von 0, so ergibt sich bereits nach 5 Jahren ein **saldierter Nachteil** von 95 500 DM.

3. Variante: Geringes oder hohes Vermögensvolumen

Damit die Auswirkungen des Volumens des übertragenen Vermögens ersichtlich werden, wird im folgenden ein Beispiel mit geringem Vermögen (1/4 gegenüber dem Standardfall) und ein Beispiel mit hohem Vermögen (vierfacher Wert des Standardfalls) gerechnet. Die Ausgangssituation verändert sich dann wie folgt:

Fallvariante: Geringes Vermögen

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert Kurswert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
Vermietete Immobilien	1 250 000	750 000	4%	50 000	50 000
Darlehen	250 000	250 000	5%	12 500	12 500
GmbH-Beteilig.	500 000	500 000	10%	50 000	50 000
Darlehen					
Zwischensumme	1 500 000	1 000 000		87 500	87 500
Aktien depot			3 % zzgl.	7 500	7 500
Anteile < 5 %	250 000	250 000	10 % Kurssteig.		25 000
Summe	1 750 000	1 250 000		95 000	120 000

Fallvariante: Hohes Vermögen

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert Kurswert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
Vermietete Immobilien	20 Mio.	12 Mio.	4 %	800 000	800 000
Darlehen	4 Mio.	4 Mio.	5 %	200 000	200 000
GmbH-Beteilig.	8 Mio.	8 Mio.	10%	800 000	800 000
Darlehen					
Zwischensumme	24 Mio.	16 Mio.		1 400 000	1 400 000
Aktien depot	4 Mio.	4 Mio.	3 % zzgl.	120 000	120 000
Anteile < 5 %			10 % Kurssteig.	0	400 000
Summe	28 Mio.			1 520 000	1 920 000

Da sich das Vermögen ändert, ergibt sich auch eine andere **Erbschaftsteuerbelastung**:¹²

12 Die nähere Berechnung finden Sie auf dem Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

13 Die nähere Berechnung finden Sie auf dem Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

- bei geringem Vermögen:
 - ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen) 60 500 DM
 - unter Einsatz einer GmbH & Co. KG 0 DM
- bei hohem Vermögen:
 - ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen) 4 200 000 DM
 - unter Einsatz einer GmbH & Co. KG 2375000 DM

Ein anderer Vermögensumfang bedingt auch eine andere **Ertragsteuerbelastung**:¹³

- bei geringem Vermögen:
- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
 - 5 959 DM (ESt je Kind)
 - 327 DM (Solz je Kind)
 - unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
 - 1775 DM Gewerbesteuer
 - 5 683 DM (ESt je Kind)
 - 312 DM (Solz je Kind)

- bei hohem Vermögen:
- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
 - 372957 DM (ESt je Kind)
 - 20 512 DM (Solz je Kind)
 - unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
 - 207 333 DM Gewerbesteuer
 - 279 576 DM (ESt je Kind)
 - 15 376 DM (Solz je Kind)

Lösung: Für den Gesamtbelastungsvergleich errechnet sich wiederum ein Vorteil für die GmbH & Co. KG in beiden Fällen:

- Bei geringem Vermögen ergibt sich ein Vorteil für die GmbH & Co. KG von 54 635 DM nach 5 Jahren. Damit bleiben 90,3% des eigentlichen ErbSt-Vorteils (60 500 DM) erhalten. Statistisch gesehen würde dieser Vorteil erst nach weiteren 46,6 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt.

Bei hohem Vermögen beträgt der Vorteil für die GmbH & Co. KG sogar 1 773 505 DM nach 5 Jahren, womit 97,2 % des eigentlichen ErbSt-Vorteils (1 825 000 DM) erhalten blieben. Dieser Vorteil würde (statistisch) erst nach weiteren 34,4 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt.

Beraterhinweis: Rein quantitativ ist der saldierte Vorteil für die Variante mit geringem Vermögen um mehr als 1/6 gesunken, für die Variante mit hohem Vermögen um mehr als das Vierfache gestiegen. Dies ist ein Anzeichen dafür, daß sich der Einsatz der GmbH & Co. KG bei hohem Vermögen mehr lohnt als bei geringem Vermögen. Es ist zu vermuten, daß es für den Vermögensumfang eine Untergrenze gibt, ab der sich der Einsatz einer GmbH & Co.

GmbH-Steuerrecht

KG überhaupt lohnt. Diese Untergrenze hängt von den subjektiven Vorstellungen der Steuerpflichtigen ab; sie dürfte im Bereich von 1 Mio. und 2 Mio. Gesamtvermögen anzusiedeln sein.

4. Variante: Quote der Fremdfinanzierung

Die Erbschaftsteuerbelastung auf Privatvermögen und Betriebsvermögen reagiert unterschiedlich auf die Quote der Fremdfinanzierung des übertragenen Vermögens. Daher wird im folgenden Beispiel eine Variante gerechnet, die gegenüber dem Standardfall zwar das gleiche Nettovermögen aufweist, dies aber bei einer Finanzierungsquote von 50 %. Es ergibt sich die folgende neue Ausgangssituation:

Fallvariante: Vermögen und Einkünfte mit hohem Fremdkapitalanteil

Vermögen	Verkehrswert	Grundbesitzwert Gemeiner Wert	Rendite FK-Zins	Überschuß im PV	Gewinn im BV
		Kurswert			
Vermietete Immobilien	8000000	4800000	4%	320000	320000
Darlehen	4000000	4000000	5%	J.2000000	J.2000000
GmbH-Beteilig.	4000000	4000000	10%	400000	400000
Darlehen	2000000	2000000	5%	J.1000000	J.1000000
Zwischensumme	6000000	4400000		420000	420000
Aktien depot	2000000	2000000	3% zzgl.	60000	60000
Anteile < 5 %			10% Kurssteig.		200000
Darlehen	1000000	1000000	5%	J.500000	J.500000
Summe	7000000	5400000		430000	630000

Die Erbschaftsteuerbelastung bei hohem Fremdkapitalanteil beträgt¹⁴

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen) 874 000 DM
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG 207 000 DM

Die Ertragsteuerbelastung bei hohem Fremdkapitalanteil beträgt¹⁵

- ohne GmbH & Co. KG (Privatvermögen)
 - 84 095 DM (ESt je Kind)
 - 4 625 DM (Solz je Kind)
- unter Einsatz einer GmbH & Co. KG
 - 68 333 DM Gewerbesteuer
 - 61 282 DM (ESt je Kind)
 - 3 370 DM (Solz je Kind)

Lösung: Für den Gesamtbelastungsvergleich zeigt sich bei hohem Fremdkapitalanteil ein Vorteil für die GmbH & Co. KG von 556 015 DM nach 5 Jahren. Damit bleiben 84,9% des eigentlichen ErbSt-Vorteils (667 000 DM) erhalten. Dieser Vorteil würde (statistisch) erst nach 27,5 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt. Die Erbschaftsteuerentlastung ist bei gesteigener Fremdkapitalquote ebenfalls gestiegen. Dieser Vorteil hat sich nach 5 Jahren zwar prozentual etwas mehr abgebaut, aber insgesamt ist der nach 5 Jahren verbleibende Vorteil mit 556 015 DM um 174 220 DM höher als im Standardfall.

Beraterhinweis: Es ist zu vermuten, daß sich der Einsatz einer GmbH & Co. KG um so mehr lohnt, je höher der Fremdkapitalanteil des übertragenen Vermögens ist. Dies setzt aber voraus, daß der Übernehmer im übrigen keine Verluste erzielt. Denn wenn sein zVE = 0 DM wäre, so ergäbe sich im hier aufgeführten Beispiel nach 5 Jahren ein steuerlicher Nachteil von 1 041 325 DM!

5. Variante: Splitting-Tarif beim Übernehmer

Der Standardfall setzt bei den übernehmenden Kindern die Anwendung des *Grundtarifs* voraus. Ist aber der *Splitting-Tarif* anzuwenden, wirkt sich dies auf den Gesamtvorteil nach 5 Jahren ungünstig aus. Denn der Splitting-Tarif impliziert eine geringere ESt-Entlastung bei unveränderter GewSt-Belastung. Für die Variante „hohe Rendite“ errechnet sich dann ein anderer Gesamtbelastungsvergleich:

Lösung: Bei Anwendung des Splitting-Tarifs und bei hoher Rendite ergibt sich ein Vorteil für die GmbH & Co. KG von 269 714 DM nach 5 Jahren.¹⁶ Damit bleiben 61,7% des eigentlichen ErbSt-Vorteils (437 000 DM) erhalten. Statistisch gesehen würde dieser Vorteil schon nach 8,1 Jahren durch die ertragsteuerliche Mehrbelastung aufgezehrt.

IV Bedeutung der Wertentwicklung

Der Einsatz einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG kann nicht abschließend beurteilt werden, ohne die Steuerbelastung beim „Einsatzende“ zu berücksichtigen. Diese kann bei der Veräußerung des Vermögens durch

die GmbH & Co. KG, bei der Veräußerung der Anteile an der GmbH & Co. KG oder bei der Aufgabe der GmbH & Co. KG (Vollbeendigung) eintreten. Allen Formen ist gemeinsam, daß die während der Besitzzeit der GmbH & Co. KG entstandenen **stillen Reserven zu versteuern** sind. Hieraus kann sich ein erheblicher Belastungsnachteil ergeben, wenn im Privatvermögen eine Versteuerung vermieden worden wäre. Dies gilt v.a. bei Immobilien, die mehr als 10 Jahre gehalten wurden.

Anstatt den Standardfall z. B. um die Varianten „beachtliche“ und „unbeachtliche“ Wertentwicklung zu ergänzen, gewinnt man eine größere Aussagekraft, wenn für alle Varianten eine Kennzahl gebildet wird, die die Bedeutung der Wertentwicklung erfaßt. Die in diesem Beitrag verwendete Kennzahl bildet das Verhältnis zwischen saldiertem Vorteil nach 5 Jahren zum (Brutto-) Immobilienvermögen.¹⁷ **Je geringer diese Kennzahl ist**, desto größer ist die Gefahr, daß die auf die stillen Reserven (= Wertentwicklung in der GmbH & Co. KG) zu erwartende Ertragsteuerbelastung den nach 5 Jahren verbliebenen Erbschaftsteuervorteil aufzehrt bzw. überkompensiert. Für die Varianten dieses Beitrags errechnen sich folgende Kennzahlen:

¹⁴ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

¹⁵ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

¹⁶ Die nähere Berechnung finden Sie auf den Internetseiten des GmbH-Steuer-Berater unter „www.gmbh-stb.de“.

¹⁷ Der Ansatz des Brutto-Immobilienvermögens bedeutet, daß der Betrag der Fremdfinanzierung nicht abgezogen wird. Für die Berechnung der Kennzahl darf die Fremdfinanzierung nicht abgezogen werden, weil das Wachstum der stillen Reserven vollkommen unabhängig von der Finanzierung erfolgt.

GmbH-Steuerrecht

Variante	Kennzahl*
Standardfall	<u>7,64%</u>
Rendite	
- hoch	7,52%
- gering	<u>8,31%</u>
Vermögen	
- hoch	8,87%
- gering	<u>4,37%</u>
Hoher FK-Anteil	<u>6,95%</u>
Splitting/hohe Rendite	<u>5,39%</u>
Splitting/hohes Vermögen	<u>8,39%</u>

* saldierter Vorteil nach 5 Jahren in % zum Verkehrswert der Immobilien

Beraterhinweis: Für den Einsatz der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG bei der Erbschaftsteuerplanung wirken diese Kennzahlen ernüchternd. Unterstellt man z. B. eine 50%-Steuerbelastung, bedeutet eine Kennziffer von 7,64 %, daß bereits die Entstehung von 15,28 % stillen Reserven im Immobilienvermögen ausreicht, um den nach 5 Jahren verbleibenden Erbschaftsteuervorteil „zu vernichten“. Ist man den zukünftigen Steuersatzreformen optimistisch zugeneigt und nimmt in der Zukunft nur eine

40 %ige Ertragsteuer an, so ist eine Wertentwicklung von 19,1 % zur Vorteilsegalisierung notwendig.

V Fazit

Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG stellt ein wichtiges Instrument bei der Erbschaftsteuerplanung dar. Im Einzelfall kann sich ein erheblicher Vorteil, aber auch ein beachtlicher Nachteil ergeben. Der **Erfolg** des Einsatzes wird dominiert von dem **Faktor „Wertstabilität“** des übertragenen Vermögens. Daneben wird der Einsatz einer **GmbH & Co. KG begünstigt durch**

- niedrige Rendite,
- hohes Vermögensvolumen,
- kurzfristig hohen Fremdkapitalanteil (langfristig geringen Fremdkapitalanteil),
- Einzelveranlagung beim Übernehmer sowie
- hohe übrige Einkünfte.

Wenn der Übernehmer trotz der Einkünfte aus der GmbH & Co. KG wegen übriger **Verluste** (z. B. Verlustvortrag) ein zVE von 0 aufweist, kann der Einsatz der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG zu einem beachtlichen **Nachteil** führen.